

Bewerbung als BerufsbetreuerIn

Wer beruflich Betreuungen nach § 1896 ff BGB führen will, hat zu beachten:

Eine Interessensbekundung für die Anerkennung als BerufsbetreuerIn ist an die örtliche Betreuungsstelle zu richten (siehe § 1897 Abs. 7 BGB i.V. mit § 1 Abs. 1 VBVG).

Vom Interessenten sind einzureichen:

1. Anschreiben mit der Interessensbekundung um die Anerkennung als BerufsbetreuerIn
2. Lebenslauf
3. Zeugnisse (insbes. Berufsabschlüsse)
4. ggf. Bescheinigung über Anwaltszulassung
5. Auszug aus der Schuldnerkartei beim Insolvenzgericht (§ 1897 Abs. 7 BGB)
6. polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 1897 Abs. 7 BGB)
7. Erklärung zur Datenweitergabe*

*) Diese Erklärung erhalten Sie von uns, sofern wir Ihnen eine positive Prognose ausstellen.

Weitere Hinweise

1. Gewerbeanmeldung beim kommunalen Ordnungsamt (Gewerbemülltonne folgt i. d. R. automatisch), siehe unten „Ergänzende Hinweise“
2. Anmeldung Finanzamt (Beginn selbstständige Tätigkeit)
3. Anmeldung gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), s.u. „Ergänzende Hinweise“
4. Anmeldung Krankenkasse (und Pflegekasse), wahlweise gesetzliche oder private (sofern kein anderweitiger Pflichtversicherungsschutz besteht)
5. Anmeldung bei Berufshaftpflichtversicherung (incl. Vermögensschäden)
 1. Anmeldung zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung
 2. Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände (auch empfehlenswert wegen vergünstigter Versicherungen und Rechtsberatung)
 3. Regelung Altersvorsorge

Nicht erforderlich, falls erfolgt, ist eine Abmeldung möglich

1. Meldung zur IHK
2. Meldung zur Gewerbesteuer
3. Meldung zur Umsatzsteuer (außer bei bestimmten Pfllegschaften, wie Verfahrens- und Nachlasspfllegschaften)

Ergänzende Hinweise:

1. Selbstständige Berufsbetreuer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflicht versichert gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“, Hamburg (vgl. z.B. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 12.12.2000, S 68 U 2841/00, BtPrax 2001, 130, bestätigt durch das LSG Berlin L 3 U 20/01 vom 12.09.2002; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.06.2007, L 9 U 315/04; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. 05.2003, L 17 U 54/02).

2. Des Weiteren ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. In Bezug auf die Einkommenssteuer sind Betreuer laut BFH-Rechtsprechung Selbstständige nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG - sonstige Selbstständige, die wie Freiberufler behandelt werden (aber keine von der Definition her sind). Gewerbesteuern sind daher nicht zu zahlen und es gibt keine Pflichtmitgliedschaft in der IHK. Im IHK-Gesetz wird auf das Steuerrecht verwiesen.

Davon weicht der gewerberechtliche Begriff (§ 14 GewO) ab. Das Bundesverwaltungsgericht (also andere Gerichtsbarkeit) legt diesen so aus (2013 erneut bestätigt), dass Berufsbetreuer im Sinne des Gewerberechts Gewerbetreibende sind. Daher ist eine Gewerbeanmeldung notwendig (u.a. mit der Folge der Anschaffung einer Gewerbemülltonne), ansonsten droht ein Bußgeld. Auch Rechtsanwälte, die sich neben ihrem Anwaltsberuf als Berufsbetreuer betätigen, sind verpflichtet, die Betreuertätigkeit als Gewerbe anzumelden. (BVerwG 8 C 8.12 27.02.2013)

Von einer/einem Berufsbetreuer/in wird erwartet,

dass sie/er über folgende Kenntnisse verfügt und sich diesbezüglich regelmäßig fortbildet:

Vertiefte Kenntnisse des **Betreuungsrechts** und **Verfahrensrechts**:

- Kenntnisse im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Kenntnisse über psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, körperliche und seelische Behinderungen, Kenntnisse über den Umgang mit erkrankten Personen und Menschen mit Behinderung, Heilbehandlungen, Zwangsbehandlungen usw.)
- Kenntnisse im Bereich der Aufenthaltsbestimmung (Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Melderecht, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen, genehmigungspflichtige Maßnahmen)
- Kenntnisse im Bereich der Vermögenssorge (Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsvorbehalt, Vermögensverwaltung, Sozial- und Versorgungsrecht)

Das er / sie einen **funktionierenden Kanzlei- / Betreuungsbürobetrieb** aufbaut:

- durch entsprechende Kommunikationsmittel (Anrufbeantworter, Fax, Mobiltelefon) die Erreichbarkeit sicherstellt
- die Fähigkeit zu förmlichen Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügt
- den Datenschutz einhält
- eine sichere Aufbewahrung von Akten und Vermögenswerten gewährleistet
- über die notwendige Mobilität verfügt (Führerschein und KFZ)
- Abrechnungen und Schriftverkehr für das Betreuungsgericht mittels eines entsprechenden EDV Programms anfertigt

Weiter wird **erwartet** das er / sie:

- für qualifizierte Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall sorgt
- an berufsspezifischen Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilnimmt
- mit Kooperationspartnern professionell zusammen arbeitet
- jährlich die Meldung nach § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) unaufgefordert bei der zuständigen Betreuungsstelle abgibt
- Lebensanschauungen, die von der eigenen abweichen, zulässt

- Frustrationstoleranz, Durchsetzungsvermögen, Empathie, Toleranz und diplomatisches Geschick besitzt

Die/Der Berufsbetreuer/in ist **verpflichtet**

- die Angelegenheiten zum Wohl der betroffenen Person zu besorgen
- regelmäßig persönlichen Kontakt zum Betreuten zu pflegen
- Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person zu beachten, soweit es deren Wohl nicht zuwiderläuft und zumutbar ist
- die betreute Person bei der Entscheidungsfindung hilfreich zu unterstützen
- wichtige Angelegenheiten vor der Erledigung mit der/dem Betroffenen zu besprechen
- innerhalb der Aufgabenkreise Maßnahmen zur Rehabilitation zu ergreifen, bzw. dazu beizutragen,
- dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person zu beseitigen, verbessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern
- die Eigenständigkeit der betreuten Person zu fördern
- erforderlichenfalls die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts zu beantragen
- dem Gericht Umstände mitzuteilen, wenn die/der Betreute durch eine/n ehrenamtliche/n Betreuer/in betreut werden kann

Über die gesamte Tätigkeit der Betreuer führt das Gericht die Aufsicht.

**Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bei der für Sie zuständigen
Betreuungsstelle/ Betreuungsbehörde ein.** Die Zuständigkeit der Betreuungsstelle ergibt sich aus Ihrem Wohnsitz bzw. Kanzleisitz:

Stadt Würzburg
Betreuungsstelle
Augustinerstr. 3
97070 Würzburg
Tel. 0931/37 35 40
Fax: 0931/37-38 24
e-mail: betreuungsstelle@stadt.wuerzburg.de
www.stadt.wuerzburg.de/betreuungsstelle